

1332 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Gottfried Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (626/A)

Die Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Gottfried Feurstein und Genossen haben diesen Initiativantrag am 21. Oktober 1993 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die wirtschaftliche Situation und die finanzielle Lage der Arbeitslosenversicherung machen einige Abänderungen und Ergänzungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung bzw. der Insolvenz-Entgeltsicherung erforderlich, wobei das soziale Augenmaß gewahrt werden soll. Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z 1:

Derzeit sind die dauernd angestellten Dienstnehmer der Z-Länderbank Bank-Austria Aktiengesellschaft, der Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse und der Salzburger Sparkasse von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreit und können nur dann Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie vor diesem Dienstverhältnis Versicherungszeiten erworben haben. Angesichts der aktuellen Strukturbereinigung im Bankbereich ist jedoch ein voller Schutz gegen Arbeitslosigkeit erforderlich. Es ist auch damit zu rechnen, daß wegen der fehlenden Arbeitslosenversicherungspflicht von anderen Banken Wettbewerbsverzerrungen ins Treffen geführt werden. Die Ausnahme von der Arbeitslosenversicherungspflicht mag zwar historische Gründe haben, entbehrt aber schon wegen der erfolgten Neukonstruktionierung jeglicher Grundlage.

Zu Z 2:

In Anbetracht der finanziellen Situation der Arbeitslosenversicherung, die durch das stete Ansteigen der Arbeitslosenzahlen gekennzeichnet ist, sind die Regelungen über die Arbeitslosenversicherungsfreiheit bestimmter privatrechtlicher Dienstverhältnisse und der damit verbundene Entfall von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nicht mehr zu rechtfertigen.

Zu Z 3 und 13:

In der Praxis treten Fälle auf, in denen Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld an einzelnen Tagen (sogenannte vorübergehende Beschäftigungen) oder als selbständige Erwerbstätige mit Werkvertrag an einzelnen Tagen mit einem überdurchschnittlich hohen Einkommen beschäftigt sind. Nach der derzeitigen Rechtslage gelten diese Personen nur an den Tagen der Beschäftigungsausübung als nicht arbeitslos und erhalten für die übrigen Tage Arbeitslosengeld. Es ist daher vorgesehen, daß diese Personen, wenn ihr monatliches Einkommen den Grundbetrag des Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigt, für den ganzen Monat als nicht arbeitslos gelten und für diesen Monat kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe erhalten (§ 12 Abs. 3 lit. g). Gleiches soll beim Karenzurlaubsgeld gelten (§ 26 Abs. 3 lit. e).

Lehrbeauftragte erhalten auf Grund einer Gesetzesauslegung des Verwaltungsgerichtshofes für die Dauer der Semesterferien (Februar bzw. Juli/August/September) Arbeitslosengeld, obwohl sie für dieselbe Zeit volle Bezahlung (Remuneration) erhalten und voll versicherungspflichtig sind. Diese Doppelversorgung soll beseitigt werden (§ 12 Abs. 3 lit. h).

Zu Z 4:

Durch die vorgesehene Regelung soll klargestellt werden, daß die Gewährung von Arbeitslosengeld

bei in Ausbildung stehenden Personen nur dann in Betracht kommt, wenn es sich um Werkstudenten handelt und diese ihr Beschäftigungsverhältnis nicht selber gelöst haben, um dem Studium obliegen zu können.

Zu Z 5 und 14:

Selbständig Erwerbstätige, die früher einmal Dienstnehmer waren, können Arbeitslosengeld und Notstandshilfe beziehen, sofern sie beim Arbeitsamt erklären, daß ihr Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt (1993: 3 102 S monatlich). Gelingt es ihnen durch Abschreibungen und dgl. im Folgejahr einen entsprechenden Einkommensteuerbescheid vorzulegen, so bestand der Leistungsbezug zu Recht, obwohl diese Selbständigen dem Arbeitsamt nicht zur Verfügung standen und ein Doppelseinkommen hatten.

Da die bisherige Feststellung des Selbständigeneinkommens zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, soll eine neue Regelung getroffen werden. Danach sollen Selbständige dann keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben, wenn sie durch ihre Tätigkeit einen Umsatz erzielen, von dem 11,1% die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG übersteigen. Diese 11,1% sind der Mittelwert aus der zum § 17 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erlassenen Verordnung für die Einschätzung von nichtbuchführenden Gewerbetreibenden. Dies deshalb, weil bei einem derartigen Umsatz geschlossen werden kann, daß der Selbständige für eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr in Frage kommt.

Gleiches soll beim Bezug des Karenzurlaubsgeldes gelten.

Zu Z 6, 7, 19 und 20:

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung ist das Einkommen des Angehörigen bei der Beurteilung der Ansprüche auf Familienzuschlag, erhöhtem Karenzurlaubsgeld und Notstandshilfe von Bedeutung. Hinsichtlich der Prüfung eines selbständigen Einkommens des Angehörigen werden mit diesen Regelungen Klarstellungen vorgenommen, wobei jedoch keine wesentliche Änderung erfolgt.

Zu Z 8:

Nach § 142 Abs. 1 ASVG ist das Krankengeld zu versagen, wenn die Krankheit auf einen verschuldeten Raufhandel oder Trunkenheit oder Mißbrauch von Suchtgiften zurückzuführen ist. In diesen Fällen wird Arbeitslosen derzeit das Arbeitslosengeld weitergewährt. In Hinkunft soll auch das Arbeitslosengeld in diesen Fällen ruhen, wobei die soziale Absicherung der Angehörigen durch die Gewäh-

rung des halben Krankengeldes gemäß § 142 Abs. 2 ASVG sichergestellt ist.

Zu Z 10 bis 12:

Der Gesetzentwurf sieht eine Neugestaltung des Lohnklassenschemas in den oberen Lohnklassen sowie die Anfügung neuer Lohnklassen zwei Jahre nach Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage vor.

Zu Z 15 und 16:

Der Gesetzentwurf trifft eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes um 132 S monatlich. Des weiteren wird klargestellt, daß bei der Einkommensfeststellung des Ehepartners oder Lebensgefährten die außerordentlichen Freibeträge nach § 6 Abs. 4 der Notstandshilfeverordnung nicht zum Tragen kommen.

Zu Z 17:

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen für die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes in den Jahren 1995, 1996 und folgende.

Zu Z 18:

Durch diese Regelungen werden eine Mißbrauchskontrolle sowie eine Strafsanktion bei unberechtigten Bezügen von Karenzurlaubsgeld getroffen.

Zu Art. II:

Nach den geltenden Bestimmungen wird Insolvenz-Ausfallgeld für Entgeltansprüche maximal bis zur Höhe der doppelten Höchstbeitragsgrundlage (Limit) gewährt. Maßgeblich ist hierfür der jeweilige Nettoanspruch.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, daß bei der Beurteilung, ob das begehrte Insolvenz-Ausfallgeld das Limit übersteigt, der Bruttoanspruch maßgebend sein soll und daß zwischen Abfertigung und anderen Ansprüchen zu unterscheiden ist. Für Entgeltansprüche, ausgenommen Abfertigung, soll Insolvenz-Ausfallgeld bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage, für Abfertigungen 100% bis zur Erreichung der einfachen Höchstbeitragsgrundlage und für den Teil zwischen der einfachen und doppelten Höchstbeitragsgrundlage 50% gewährt werden.

Das jeweilige Insolvenz-Ausfallgeld selbst ist dann nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer usw. gemäß § 3 Abs. 4 IESG als Nettobetrag zuzuerkennen.“

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag (626/A) in seiner Sitzung am 4. November 1993 in Verhandlung genommen. Berichterstatterin im Ausschuß war die Abgeordnete Christine Haager. In der anschließenden Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Gottfried Feurstein, Sigisbert Dolinschek, Christine Heindl, Klara Motter, Alois Huber, Franz Stocker sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Josef Hesoun beteiligten, wurde von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Gottfried Feurstein ein Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 3 (§ 12 Abs. 3 AIVG), Z 6 (§ 12 Abs. 9 und 10 AIVG), Z 7 (§ 12 Abs. 10 und 11 AIVG), Einfügung einer Z 12 a (§ 25 Abs. 1 AIVG), Z 13 (§ 26 Abs. 3 AIVG), Z 19 (§ 36 Abs. 3 AIVG), Z 20 (§ 36 Abs. 3 AIVG) und Z 21 (§ 79 Abs. 7 AIVG) gestellt. Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 626/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Gottfried Feurstein in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Mehrheit angenommen.

4 Von der Abgeordneten Christine Heindl wurde eine abweichende persönliche Stellungnahme gemäß § 42 Abs. 5 GOG abgegeben.

Zu den vom Ausschuß vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen wird folgendes bemerkt:

Der Initiativantrag 626/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden, enthält unter anderem Änderungen betreffend die Feststellung des selbständigen Einkommens im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Das Bundesministerium für Finanzen hat dazu mitgeteilt, daß einige Formulierungen steuerrechtlich bedenklich sind und daher Änderungen erforderlich wären, damit diese Bestimmungen den Regelungen des Einkommensteuergesetzes 1988 voll entsprechen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen insbesondere vor:

- bei der Berücksichtigung von vorübergehender Beschäftigung (§ 12 Abs. 3 lit. g und § 26 Abs. 3 lit. e AIVG) wird im Initiativantrag bei Dienstnehmern auf das Nettoeinkommen, bei Selbständigen aber auf das Bruttoeinkommen verwiesen; es soll nunmehr einheitlich das Bruttoeinkommen maßgeblich sein, dafür aber ein höherer Betrag, nämlich das 40fache des höchsten Arbeitslosengeld-Tagsatzes (ab 1. Jänner 1994 beträgt der Grenzbetrag sohin 16 300 S brutto);
- Aliquotierung auch des Umsatzes bei vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Begriffsklarstellungen und Zitierungsberichtigungen betreffend das Einkommensteuergesetz 1988.

Weiters traf der Ausschuß folgende Feststellungen:

Da der von Artikel I Z 1 und 2 des Initiativantrages erfaßte Personenkreis nicht zur Gänze feststeht, geht der Ausschuß davon aus, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis spätestens Ende März 1994 eine taxative Aufstellung der umfaßten Arbeitnehmer vorlegt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung / 1 erteilen,
2. die an den Bundesminister für Arbeit und Soziales gerichtete beigedruckte EntschlieÙung und / 2
3. die an den Bundesminister für Justiz gerichtete beigedruckte EntschlieÙung annehmen. / 3

Wien, 1993 11 04

Christine Haager
Berichterstatterin

Eleonore Hostasch
Obfrau

/1

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955)“ die Worte „oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 2 lit. c wird aufgehoben. Die bisherigen lit. d und e erhalten die Bezeichnung lit. c und d.

3. Im § 12 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g und h werden angefügt:

- „g) wer einen Leistungsbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Monats als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständiger Erwerbstätiger Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 und 3 EStG 1988 erzielt, der bzw. die den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigt bzw. übersteigen, für diesen Monat;
- h) ein Lehrbeauftragter in den Semester- und Sommerferien.“

4. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Von den Bestimmungen des Abs. 3 lit. f kann das Arbeitsamt Ausnahmen zulassen, sofern der Arbeitslose dem Studium oder der praktischen Ausbildung bereits während des Dienstverhältnisses, das der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorangegangen ist, durch längere Zeit hindurch oblag und die Beschäftigung nicht vom Arbeitslosen selbst zwecks Fortsetzung des Studiums oder der praktischen Ausbildung freiwillig gelöst wurde.“

5. § 12 Abs. 6 lit. c lautet:

„c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit einen Umsatz erzielt, von dem 11,1 vH die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;“

6. § 12 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Umsatz gemäß § 12 Abs. 6 lit. c wird auf Grund des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wird, festgestellt. Als monatlicher Umsatz gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahresumsatzes, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit der anteilmäßige Umsatz in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag.“

7. Nach § 12 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Der Leistungsbezieher ist verpflichtet, den Umsatz- bzw. Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wurde, binnen zwei Wochen nach Erlassung dem zuständigen Arbeitsamt vorzulegen. Bis zur Erlassung und Vorlage des Bescheides ist die Frage der Arbeitslosigkeit bzw. der Einkommenshöhe, insbesondere auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung des Arbeitslosen über die Höhe seines Umsatzes bzw. seiner Einkünfte, einer allenfalls bereits erfolgten Einkommensteuererklärung bzw. eines Umsatz- bzw. Einkommensteuerbescheides aus einem früheren Jahr vorzunehmen. Des weiteren hat der Arbeitslose schriftlich seine Zustimmung zur

1332 der Beilagen

5

Einholung von Auskünften beim Finanzamt zu erteilen. Für die von den Finanzämtern erteilten Auskünfte gilt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48 a der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Lehnt der Arbeitslose die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bzw. der Zustimmungserklärung ab, ist ein geringfügiges Einkommen nicht anzunehmen.

(11) Bei der Ermittlung des Umsatzes oder des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Beurteilung des Anspruches auf Familienzuschlag (§ 20 Abs. 2) und Karenzurlaubsgeld (§§ 26 Abs. 4 und 27 Abs. 3) sind die Abs. 9 und 10 und § 36 Abs. 3 lit. A sublit. f und lit. B sublit. d sinngemäß anzuwenden.“

8. § 16 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld sowie bei Nichtgewährung von Krankengeld gemäß § 142 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,“

9. § 20 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person 20,30 S täglich.“

10. Im § 21 Abs. 3 hat die Lohnklassentabelle ab Lohnklasse 75 zu lauten:

Lohn- klasse	Bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	
75	wöchentlich über 5 010 bis 5 064 monatlich über 21 710 bis 21 943	303,30
76	wöchentlich über 5 064 bis 5 118 monatlich über 21 943 bis 22 176	304,00
77	wöchentlich über 5 118 bis 5 171 monatlich über 22 176 bis 22 409	304,70
78	wöchentlich über 5 171 bis 5 232 monatlich über 22 409 bis 22 674	305,50
79	wöchentlich über 5 232 bis 5 293 monatlich über 22 674 bis 22 939	309,00
80	wöchentlich über 5 293 bis 5 354 monatlich über 22 939 bis 23 204	312,40
81	wöchentlich über 5 354 bis 5 415 monatlich über 23 204 bis 23 469	314,60
82	wöchentlich über 5 415 bis 5 476 monatlich über 23 469 bis 23 734	318,10

Lohn- klasse	Bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	
83	wöchentlich über 5 476 bis 5 537 monatlich über 23 734 bis 23 999	321,50
84	wöchentlich über 5 537 bis 5 598 monatlich über 23 999 bis 24 264	323,70
85	wöchentlich über 5 598 bis 5 659 monatlich über 24 264 bis 24 529	327,10
86	wöchentlich über 5 659 bis 5 720 monatlich über 24 529 bis 24 794	329,30
87	wöchentlich über 5 720 bis 5 781 monatlich über 24 794 bis 25 059	332,80
88	wöchentlich über 5 781 bis 5 842 monatlich über 25 059 bis 25 324	336,30
89	wöchentlich über 5 842 bis 5 903 monatlich über 25 324 bis 25 589	338,50
90	wöchentlich über 5 903 bis 5 964 monatlich über 25 589 bis 25 854	341,90
91	wöchentlich über 5 964 bis 6 025 monatlich über 25 854 bis 26 119	345,30
92	wöchentlich über 6 025 bis 6 086 monatlich über 26 119 bis 26 384	347,50
93	wöchentlich über 6 086 bis 6 147 monatlich über 26 384 bis 26 649	351,00
94	wöchentlich über 6 147 bis 6 208 monatlich über 26 649 bis 26 914	353,20
95	wöchentlich über 6 208 bis 6 269 monatlich über 26 914 bis 27 179	356,60
96	wöchentlich über 6 269 bis 6 330 monatlich über 27 179 bis 27 444	360,10
97	wöchentlich über 6 330 bis 6 391 monatlich über 27 444 bis 27 709	362,40
98	wöchentlich über 6 391 bis 6 452 monatlich über 27 709 bis 27 974	365,90
99	wöchentlich über 6 452 bis 6 513 monatlich über 27 974 bis 28 239	369,30

Lohn- klasse	Bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	
100	wöchentlich über 6 513 bis 6 574 monatlich über 28 239 bis 28 504	371,40
101	wöchentlich über 6 574 bis 6 635 monatlich über 28 504 bis 28 769	374,80
102	wöchentlich über 6 635 bis 6 696 monatlich über 28 769 bis 29 034	379,00
103	wöchentlich über 6 696 bis 6 757 monatlich über 29 034 bis 29 299	381,30
104	wöchentlich über 6 757 bis 6 818 monatlich über 29 299 bis 29 564	384,70
105	wöchentlich über 6 818 bis 6 879 monatlich über 29 564 bis 29 829	386,90
106	wöchentlich über 6 879 bis 6 940 monatlich über 29 829 bis 30 094	390,40
107	wöchentlich über 6 940 bis 7 001 monatlich über 30 094 bis 30 359	393,80
108	wöchentlich über 7 001 bis 7 062 monatlich über 30 359 bis 30 624	396,00
109	wöchentlich über 7 062 bis 7 123 monatlich über 30 624 bis 30 889	396,40
110	wöchentlich über 7 123 bis 7 184 monatlich über 30 889 bis 31 154	399,80
111	wöchentlich über 7 184 bis 7 245 monatlich über 31 154 bis 31 419	402,00
112	wöchentlich über 7 245 bis 7 306 monatlich über 31 419 bis 31 684	405,40
113	wöchentlich über 7 306 monatlich über 31 684	407,50

11. Im § 21 Abs. 4 Z 1 lit. a und b ist der Ausdruck „ein Jahr“ jeweils durch den Ausdruck „zwei Jahre“ zu ersetzen.

12. Im § 21 Abs. 4 Z 1 lit. b ist der Ausdruck „260 S“ durch den Ausdruck „265 S“ und der Ausdruck „57,9 vH“ durch den Ausdruck „57 vH“ zu ersetzen.

12 a. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Empfänger nicht arbeitslos im Sinne des § 12 Abs. 3 lit. g war.“

13. Im § 26 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) einen Karenzurlaubsgeldbezug nicht länger als 30 Tage unterbrechen und aus einer oder mehreren vorübergehenden Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Monats als unselbständig Erwerbstätige einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständig Erwerbstätige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 und 3 EStG 1988 erzielen, der bzw. die den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse übersteigt bzw. übersteigen, für diesen Monat.“

14. § 26 Abs. 4 lit. d lautet:

„d) auf andere Art selbständig erwerbstätig sind und daraus im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit einen Umsatz erzielen, von dem 11,1 vH die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;“

15. § 27 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Verheiratete Mütter und nicht alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 180,80 S täglich.

(2) Alleinstehende Mütter erhalten Karenzurlaubsgeld von 268,30 S täglich.

(3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs. 3 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 268,30 S täglich. Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die vorgenannte Freigrenze, so ist das Tageseinkommen auf den Unterschiedsbetrag zwischen 180,80 S und 268,30 S täglich anzurechnen.“

16. Im § 27 Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 6 der Notstandshilfeverordnung“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 3 erster Satz der Notstandshilfeverordnung“ zu ersetzen.

17. § 32 lautet:

„§ 32. (1) Mit 1. Jänner 1995 sind die Karenzurlaubsgeldwerte im Sinne des § 27 Abs. 1 bis 3 um jenen Betrag zu erhöhen, der der Erhöhung des Karenzurlaubsgeldwertes im Sinne des § 27 Abs. 1 um den Anpassungsfaktor (§ 108 f ASVG) für das Kalenderjahr 1995 entspricht. Basis für diese Erhöhung sind die Karenzurlaubsgeldwerte des Jahres 1993.

(2) Mit 1. Jänner 1996 sind die Karenzurlaubsgeldwerte im Sinne des § 27 Abs. 1 bis 3 um jenen Betrag zu erhöhen, der der Erhöhung des Karenzurlaubsgeldwertes im Sinne des § 27 Abs. 1 um den Anpassungsfaktor (§ 108 f ASVG) für das Kalenderjahr 1996 entspricht. Basis für diese Erhöhung sind die Karenzurlaubsgeldwerte des Jahres 1995.

(3) In den Folgejahren sind die geltenden Karenzurlaubsgeldwerte jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor dieses Kalenderjahres (§ 108 f ASVG) zu vervielfachen.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 3 sind die vervielfachten Beträge auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.“

18. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a. (1) Mütter bzw. Väter, die Karenzurlaubsgeld beziehen und deren Ehepartner ein Einkommen erzielt, das für die Höhe des Karenzurlaubsgeldes zu berücksichtigen ist, haben dem Arbeitsamt anlässlich von Einkommensüberprüfungen auch eine Lohnbestätigung (Jahresausgleich) des Finanzamtes über die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte vorzulegen. Dies gilt sinngemäß auch für nicht alleinstehende Mütter bzw. Väter im Sinne des § 27 Abs. 4.

(2) Bezieherinnen bzw. Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld, die grob fahrlässig oder vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen und dadurch zu Unrecht Karenzurlaubsgeld bezogen haben, hat das Arbeitsamt nach Anhörung des Vermittlungsausschusses unbeschadet der Bestimmungen des § 25 einen Zuschlag in der Höhe des zu Unrecht bezogenen Karenzurlaubsgeldes zur Zahlung vorzuschreiben. Im Falle außergewöhnlicher sozialer Härten kann die Höhe dieses Zuschlages gesenkt werden. §§ 25 Abs. 4 und 5 sowie 73 finden Anwendung.“

19. § 36 Abs. 3 lit. A sublit. f lautet:

„f) Bei der Ermittlung des Einkommens aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2, 3 und 5 bis 7 EStG 1988 ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte die darauf entfallende Einkommensteuer abzuziehen.“

20. § 36 Abs. 3 lit. B sublit. d erster Satz lautet:

„Bei der Ermittlung des Einkommens aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2, 3 und 5 bis 7 EStG 1988 ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte die darauf entfallende Einkommensteuer abzuziehen.“

21. Dem § 79 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) § 12 Abs. 3 lit. g und h, Abs. 4, Abs. 6 lit. c, § 12 Abs. 9 bis 11, § 16 Abs. 1 lit. a, § 20 Abs. 4 erster Satz, § 21 Abs. 3, Abs. 4 Z 1 lit. a und b, § 25 Abs. 1 letzter Satz, § 26 Abs. 3 lit. e, Abs. 4 lit. d, § 27 Abs. 1 bis 4, § 32, § 32 a und § 36 Abs. 3 lit. A sublit. f und lit. B sublit. d erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Die Änderung der Höhe des Familienzuschlages im § 20 Abs. 4 erster Satz und der Lohnklasse im § 21 Abs. 3 gilt für alle Neuansprüche, die ab 1. Jänner 1994 geltend gemacht werden. Für die übrigen Fälle ist der Familienzuschlag von 22,60 S täglich und die Lohnklassentabelle gemäß § 21 Abs. 3 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 364/1989 und 412/1990 sowie der Verordnungen BGBl. Nr. 717/1990, 594/1991 und 753/1992 weiter anzuwenden.

(8) § 1 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

22. Dem § 80 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 2 lit. c tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

Artikel II

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 835/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Für Entgeltansprüche — ausgenommen solche nach Abs. 4 a —, wenn der als Insolvenz-Ausfallgeld beehrte Bruttobetrag im Zeitpunkt der bedungenen Zahlung den Grenzbetrag nach Maßgabe des Abs. 4 übersteigt.“

2. Nach § 1 Abs. 4 wird ein Abs. 4 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4 a) Besteht Anspruch auf Abfertigung nach den §§ 23 und 23 a AngG oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift, gebührt Insolvenz-Ausfallgeld hierfür

- a) bis zum Ausmaß der einfachen Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 4 pro Monatsbetrag Abfertigung in voller Höhe
- b) und, soweit ein höherer Anspruch zusteht, bis zum Ausmaß der zweifachen Höchstbeitrags-

grundlage nach Abs. 4 pro Monatsbetrag Abfertigung in halber Höhe.“

3. Dem § 17 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 3 Z 4 und § 1 Abs. 4 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Sie sind auf Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7, die vor dem 1. Jänner 1994 gefaßt wurden, nicht anzuwenden.“

·/₂

EntschlieÙung

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird ersucht, bis spätestens Ende März 1994 eine taxative Aufstellung des von Artikel I Z 1 und 2 des vorliegenden Initiativantrages erfaßten Personenkreises dem Sozialausschuß zu übermitteln, um ausreichend Zeit für die erforderlichen Vorbereitungen bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen zu haben.

·/₃

EntschlieÙung

Im Zusammenhang mit der Novellierung des IESG wird der Bundesminister für Justiz aufgefordert, im Insolvenzrecht (Konkursordnung und Ausgleichsordnung) zu prüfen, inwieweit eine Verbesserung der Befriedigungsaussichten jener Arbeitnehmerforderungen, die vom Fonds nicht mehr abgedeckt werden, vorgesehen werden kann. Dies ist bei der beabsichtigten Novellierung (IRÄG 93) zu berücksichtigen.

/4

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

Vorgangsweise im Ausschuß für Arbeit und Soziales

Der für 9 Uhr anberaumte Sozialausschuß wurde erst um 10.20 Uhr zur Konstituierung eröffnet und dann sofort wieder auf 12 Uhr vertagt. Sowohl bei der Wahl der ObfraustellvertreterInnen als auch bei der Vertagung gab es Kritik und Anregungen seitens aller Oppositionsparteien. Weder dem Wunsch nach einem/r dritten oder vierten Stellvertreter/in aus den Reihen der Opposition noch nach sofortiger Abhaltung beziehungsweise echter Vertagung wurde entsprochen.

Unseres Wissens nach decken sich die Gründe für die Verzögerungen und heftigen koalitionsären Diskussionen mit einigen inhaltlichen Fragen der Grünen Abgeordneten, insbesondere mit der nach dem Betroffenenkreis, auf welche noch separat eingegangen wird.

Nach 12 Uhr wurden 1 Abänderungsantrag, 2 Entschließungsanträge und eine Ausschlußfeststellung an die Anwesenden verteilt. Zeit zum Lesen, insbesondere des ob seiner mangelhaften Erklärung kaum verständlichen Abänderungsantrages, wurde der Opposition nicht gewährt.

Diese Vorgangsweise, nämlich verspäteter Beginn, Einbringen von zahlreichen oft sehr umfangreichen Anträgen und jegliche Mißachtung der Wünsche und Anregungen der Opposition, ist leider für den Sozialausschuß charakteristisch, spitzt sich jedoch nicht immer weiter zu.

Mangelnde Information der Opposition

Seitens der Abgeordneten Hostasch wurde ein Informationsgespräch zu dem, offensichtlich auch aus ihrer Warte, nicht sehr leicht verständlichen Initiativantrag angeboten. Alle Oppositionsfraktionen haben dieses Angebot begrüßt, die Grüne Fraktion hat sofort ihre Zustimmung bekanntgege-

ben. Die Grüne Fraktion hat zusätzlich am Dienstag, den 2. November nachgefragt, wann dieses Gespräch nun stattfindet. Mit dem Verweis, die einzigen InteressentInnen zu sein, wurde das Nichtzustandekommen dieses Termines begründet. Im Ausschuß wurde dieser Sachverhalt nun so dargestellt, als ob erst am Dienstag unser Interesse bekundet worden wäre. Auch die Darlegung der Grünen Abgeordneten bezüglich verweigerter Auskünfte seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dem Hinweis auf formale Unzuständigkeit bei einem Initiativantrag wurde im Ausschuß so dargestellt, als ob wir die Unwahrheit behaupten würden. In diesem Zusammenhang meinte die Ausschußvorsitzende wörtlich, wir sollten „nicht Sachen in den Raum stellen, wenn sie nicht der Wahrheit entsprechen“. Diese Unterstellung der Lüge müssen wir aufs schärfste zurückweisen. Die von Abgeordneter Heindl dargestellten Sachverhalte haben so stattgefunden, wie von uns angegeben. Wir wollen weder Beamte noch parlamentarische Mitarbeiter „schuldig machen“ — wie uns das von der Ausschußvorsitzenden vorgeworfen wurde —, wir wollen nur unser Informationsrecht geltend machen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, daß es das angesprochene gute Verhältnis der Ministeriumsbeamten zur Grünen Fraktion nicht gibt, wir uns vielmehr schon seit längerem in unserer Arbeit durch Restriktionen, fehlende Auskunftsbereitschaft und mangelnde Erreichbarkeit der oft einzigen zuständigen Person behindert fühlen.

Inhaltlich untragbare Vorgangsweise

Im Rahmen der Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurde heute eine Bestimmung beschlossen, deren Auswirkungen heute weder von den Abgeordneten noch vom Ministerium angege-

ben werden konnten. Die Einbeziehung weiterer DienstnehmerInnengruppen in die Arbeitslosenversicherungspflicht war offensichtlich auch der Grund für die zeitliche Verschiebung des Sozialausschusses. Unsere Fragen nach taxativer Aufzählung der Gruppen von Betroffenen wurde nicht beantwortet. Nun tritt die groteske Situation ein, daß eine Regelung, welche erst mit Jänner 1995 in Kraft treten soll, aus nicht bekanntgegebenen Gründen heute im Sozialausschuß beschlossen wurde und gleichzeitig dem Ministerium bis Ende März 1994 Zeit gegeben wurde, eine taxative Aufzählung vorzulegen. Das heißt, daß auch im Plenum über Bestimmungen abgestimmt werden wird, deren Auswirkungen in ihrer Tragweite nicht bekannt sind. Diese Vorgangsweise ist demokratiepolitisch äußerst bedenklich und aufs schärfste zurückzuweisen. Die Grüne Fraktion wird solchen „großkoalitionären Packeleien“ keine Unterstützung gewähren. Darüber hinaus wurde die Nachfrage der Abgeordneten, um welche Personengruppen es sich im Detail handeln würde, „als im Gesetzestext beantwortet“ bezeichnet, jedoch gleichzeitig eine idente Ausschlußfeststellung und Entschließung mit der Frage nach genau diesen Personengruppen beschlossen!

Finanzielle Auswirkungen

Der gesamte Initiativantrag beinhaltet keinerlei Angaben über die finanziellen Auswirkungen. Dem mehrmaligen Nachfragen der Grünen Abgeordneten nach Detailangaben wurde nun entgegengehalten, daß das gesamte Paket etwa 4 Milliarden Schilling einsparen würde, was dem in den Zeitungen kolportierten Wert entspricht. Da keine Detailangaben gemacht werden und offensichtlich auch nicht gemacht werden können, muß diese Zahl in Frage gestellt werden. Auch diese Vorgangsweise zeigt von geringem demokratiepolitischen Verständnis und widerspricht den Grundsätzen einer einsichtigen und nachvollziehbaren Gesetzgebung. Daß damit die betroffenen Personen verunsichert werden und ihr Vertrauen in die Leistungen des Staates Österreich verlieren, ist die logische Folge — ob diese so bewußt gewünscht wird, müssen jene Abgeordneten verantworten, die diesen Regelungen ihre Zustimmung geben.

Verhalten des Ministers

Wir erheben schärfsten Einspruch gegen die leider noch immer herrschenden Umgangsformen im Sozialausschuß. Zur Illustration geben wir nachstehend unkommentiert einige Aussagen des Ministers wider.

„Des is a Witz was sie da reden.“

„Was reden's denn da; sie bewegen sich ja in einer Stratosphäre.“

Auf die Frage, wieviel durch Ruhens des Arbeitslosengeldes bei verschuldetem Raufhandel und Trunkenheit eingespart wird: „Wenn sie mir sagen, wieviele Leute betrunken sind, sage ich ihnen wieviel es kostet.“

Auf die Frage, wer im Ministerium Ansprechperson für uns sei: „Die Frau Petrovic“ ... „ist noch immer in der Sektion 3“ ... „steht ihnen im Klub zur Verfügung.“

Inhalte

Der vorliegende Initiativantrag ist geprägt von Einsparungen zu Lasten sozial schwacher Personengruppen. Auf der eine Seite wird in ministeriellen Studien die Armut und Armutsgefährdung von AlleinerzieherInnen und Arbeitslosen nachgewiesen, andererseits wird genau diesen Gruppen „der Gürtel noch enger geschnallt“. Dies alles unter anderem mit der Begründung: „In Anbetracht der finanziellen Situation der Arbeitslosenversicherung, die durch das stete Ansteigen der Arbeitslosenzahlen gekennzeichnet ist.“ Von der Grünen Abgeordneten wird dies aufs schärfste zurückgewiesen, da die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung durch Entnahmen in den Jahren 1989 bis 1991 in einer Höhe von über 8 Milliarden Schilling gekennzeichnet ist; sämtliche nun verfügbaren Sparmaßnahmen und Einschränkungen wären aus finanziellen Gründen nicht notwendig, hätte man diese Gelder — wie vorgesehen — für Krisenzeiten angelegt. Zynisch erscheint in diesem Zusammenhang auch die Vorgangsweise, Leistungen für WerkstudentInnen und Lehrbeauftragte auszugliedern, ohne sich auch nur ansatzweise Gedanken über deren finanzielles Überleben zu machen.

Einmalig in der österreichischen Gesetzgebung sind die harten und rigiden Strafbestimmungen für zu Unrecht bezogene Karenzurlaubsgelder. Rückzahlung der gesamten Gelder und ein Strafzuschlag von 100% suchen ihresgleichen an Härte. Im Vergleich dazu mutet das Ausländerbeschäftigungsgesetz geradezu überhuman an, mit seinen geringen Maximalbeträgen und keinerlei Bezugnahme auf die erschlichenen Vorteile. Die Strategie, ArbeitgeberInnen sanfter anzufassen als ArbeitnehmerInnen, wird konsequent fortgesetzt.

Die „Erhöhungen“ des Karenzurlaubsgeldes bringen de facto eine Schlechterstellung der BezieherInnen des erhöhten Karenzurlaubsgeldes, statt diese — sozial besonders benachteiligte Gruppe — verstärkt finanziell zu unterstützen, wie es vehement von ExpertInnen gefordert wird. 1995 wird es — durch die vorliegenden Regelungen — real keine Erhöhung des Karenzgeldes geben: Gerade-noch-Erhöhung im Wahljahr, keine Erhöhung nach der Wahl!

Christine Heindl